

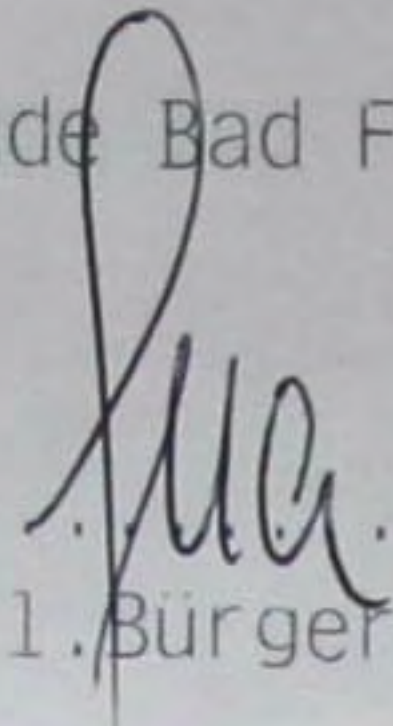
BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 11.09.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 23.06.98

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister

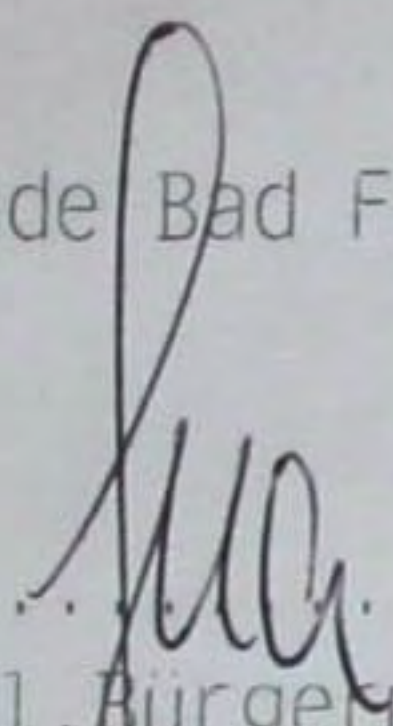


Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 11.04.1996 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Füssing, den 23.06.98

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



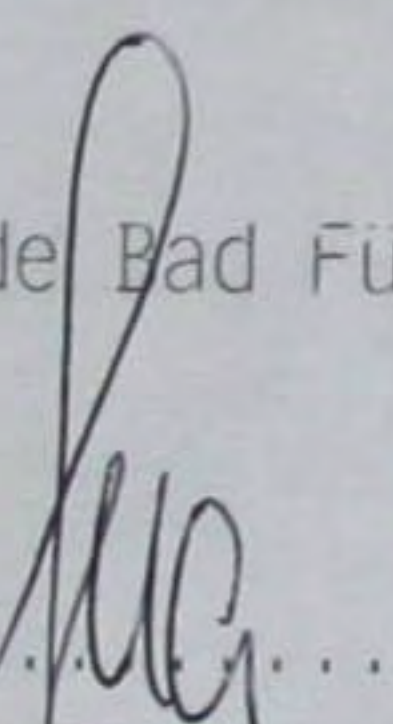
Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.11.1996 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 10.07.1997 bis 11.08.1997 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 23.06.98

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister

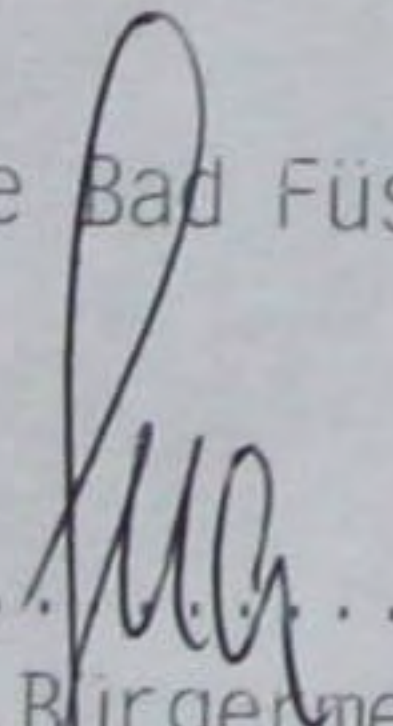


Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.04.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, den 23.06.98

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ..27.04.1998... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, den ..23.06.98.....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ..05.10.1998..., gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 05.10.1998... bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Bad Füssing, den ..05.10.1998.....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister

